



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 22. Mai 1967

Nr. 21

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	601
Generalkonsul der Republik Südafrika in München	602
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	602
Der Hessische Minister des Innern	
Grundstückseinrichtungsgegenstände; hier: Verzeichnis	602
Bekanntmachung über die Genehmigung der Karl und Maria Biesinger-Stiftung	602
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breitenbach im Landkreis Schlüchtern	602
Der Hessische Minister der Finanzen	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	602
Neue Anschrift der Anschrift der Außenstelle Rüsselsheim des Katasteramtes Groß-Gerau	602
Der Hessische Minister der Justiz	
Anderung des Runderlasses über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	603
Der Hessische Kultusminister	
Auflösung der 3 Ämter für Bodendenkmalspflege in Hessen — Errichtung der Dienststelle des Landesarchäologen von Hessen	603
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinberg	603
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Philippsch	603
Umgeindung in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankfurt/M.-Hausen	603
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg	604
Errichtung der Evangelischen Versöhnungsgemeinden Groß-Gerau	604
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein/Nord	604
Errichtung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Heppenheim	604
Errichtung der Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim	605
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt/M.-Zellsheim-Taunusblick	605
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf, Dekanat Dillenburg	605
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Eibach	605
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Eiershausen	606
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kelkheim-Hornau	606
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Sechshelden	606
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Manderbach	606
Errichtung der Evangelischen Stiftskirchengemeinde Darmstadt	606
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Gebührenordnung der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rh.	607
Flurbereinigung Heuchelheim, Krs. Limburg	607
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	607
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Burkhard	607
WIESBADEN	
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	608
Auflösung des Rindvieh-Versicherungsvereins zu Quotshausen	608
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins I Aßlar VVaG., Aßlar	608
Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Greifenstein	608
Auflösung des Schweine-Versicherungsvereins Quotshausen	608
Abschluß der Liquidation der „Sterbekasse Seckbach“ zu Frankfurt a. M.-Seckbach	608
Buchbesprechungen	608
Öffentlicher Anzeiger	
Satzung Beregnungsverband Nordheim-Wattenheim	616
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Bad Nauheim	619
Bilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. 12. 1966	620

487

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Dr. Conrad, Wilhelm, Präsident der Hessischen Landesbank, Staatsminister a. D., Bad Homburg v. d. H.

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Dr.-Ing. h. c. Grabowski, Franz, Generaldirektor, Wetzlar.

Großes Verdienstkreuz

Dr. Engel, Ludwig, Oberbürgermeister, Darmstadt; Dr.-Ing. Harms, Hans, Direktor, Darmstadt; Prof. Dr. Schultz, Karl, Ministerialrat a. D., Wiesbaden.

Verdienstkreuz I. Klasse

Aha, Anton, Gärtnermeister, Vorsitzender des Landesverbandes Kurhessischer Gartenbaubetriebe, Fulda; Dipl.-Ing. Breithaupt, Friedrich, Gesellschafter der Firma Breithaupt und Sohn, Kassel; Genzmer, Frau Hertha, Leiterin

einer Schauspielschule, Wiesbaden; Haas, Alexander, Geschäftsführer, Darmstadt; Käppler, Fritz B., Direktor, Kronberg/Ts.; Wenz, Nikolaus, Generalbevollmächtigter, Frankfurt am Main.

Verdienstkreuz am Bande

Betzler, Emil, Oberstudienrat a. D., Frankfurt am Main; Emmel, Friedrich, Kronberg/Ts.; Fernau, Emil, Spengler- und Installateurmeister, Stierstadt/Ts.; Gail, Friedrich Wilhelm, Rektor a. D., Dillenburg; Heithecker, Frau Julia, Mitglied des Vorstandes der Goethe-Gesellschaft Wiesbaden; Kroth, Frau Emma, Oberschullehrerin a. D., Königstein/Ts.; Neeb, Josef, Kaufmann, Offenbach/M.; Rösch, Karl, Landwirt, Niedermittlau, Krs. Gelnhausen; Rumpff, Valentin, Dekan, Geistlicher Rat, Wiesbaden; Sander, Peter, Rentner, Mainz-Kastel; Wahler, Frau Annemarie, Witzenhausen; Zängler, Georg, Lehrer a. D., Buchschlag, Krs. Offenbach.

Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —

II b 2 — 14 a 02/01

StAnz. 21/1967 S. 601

488

Generalkonsul der Republik Südafrika in München

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in München ernannten Herrn Willem Rudolf Retief am 21. April 1967, das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 3. 5. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 — 2e 10/03

StAnz. 21/1967 S. 602

489

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. Juni 1966 spreche ich der Schülerin Claudia Höhler, Wiesbaden, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 3. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 21/1967 S. 602

490

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
—Bauaufsichtsbehörde—
Frankfurt/Main

Grundstückseinrichtungsgegenstände

hier: Verzeichnis

Bezug: Erlaß vom 9. 9. 1954 (StAnz. S. 922)

Die gemäß Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53) in Verbindung mit der Ersten hessischen Bekanntmachung hierzu vom 9. 9. 1954 eingerichteten Prüfausschüsse beim Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten werden künftig die von ihnen ausgegebenen Prüfbescheide und zugeteilten Prüfzeichen in Verzeichnissen zusammenstellen und veröffentlichen. Dadurch erübrigt sich die Veröffentlichung der Verzeichnisse der prüfpflichtigen Gegenstände, für die ein Prüfbescheid erteilt wurde, im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Von den Prüfausschüssen wurden bisher herausgegeben:

1. Vom Prüfausschuß für schwer entflammbare Stoffe im Bauwesen in Stuttgart
das „Verzeichnis der Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — sowie der schwer entflammbaren Stoffe im Bauwesen“ (Stand Oktober 1966)
erhältlich im Formularverlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
2. vom Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Meckelfeld über Hamburg-Harburg und dort erhältlich
das „Holzschutzmittel-Verzeichnis“ (Stand April 1966)
— vgl. auch Erlaß vom 2. 8. 1966 — StAnz. S. 1116 —
3. vom Prüfausschuß für Betonzusatzmittel in Stuttgart-Vaihingen und dort erhältlich
das Betonzusatzmittel-Verzeichnis (Stand Sept. 1966).

Die erfolgte Herausgabe weiterer Verzeichnisse wird jeweils zu gegebener Zeit im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 10 — 1 67

StAnz. 21/1967 S. 602

491

Bekanntmachung über die Genehmigung der Karl und Maria Biesinger-Stiftung

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 25. 4. 1967, die mit Stiftungsgeschäft vom 3. 11. 1965 errichtete

„Karl und Maria Biesinger-Stiftung“
mit dem Sitz in Hirschhorn am Neckar genehmigt.

Wiesbaden, 5. 5. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 1 67 — D 2

StAnz. 21/1967 S. 602

492

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breitenbach im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Breitenbach im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau ein silberner, schräglinks gerichteter Wellenbalken, oben in goldenem Schild drei rote Sparren.“

Wiesbaden, 3. 5. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26 67

StAnz. 21/1967 S. 602

493

Der Hessische Minister der Finanzen**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. 2. 1967 (StAnz. S. 266) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2669	Alsfeld	Ruppertenrod	3. 6. 1967
2670	Alsfeld	Zeilbach	3. 6. 1967

Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4210 B — 1 — IV B 3 —
StAnz. 21/1967 S. 602

494

Neue Anschrift der Außenstelle Rüsselsheim des Katasteramtes Groß-Gerau

Durch Änderung der Straßenbezeichnung hat sich die Anschrift des Katasteramtes Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim — in

„Ludwig-Dörfler-Allee 9“

geändert.

Wiesbaden, 3. 5. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 137 — I A 24

StAnz. 21/1967 S. 602

Der Hessische Minister der Justiz

495

Änderung des Runderlasses über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung

Der Runderlaß über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung vom 1. 10. 1966 (StAnz. S. 1356 = JMBL. S. 317) wird wie folgt geändert:

Im zweiten Teil wird in Abschnitt B unter Nr. 3 angefügt:

„In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach dem Ersten Teil Abschnitt III zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.“

Wiesbaden, 3. 5. 1967

Der Hessische Minister der Justiz

5002/2 — II/2 — 131

gez. Dr. Strehlitz

StAnz. 21/1967 S. 603

496

Der Hessische Kultusminister

Auflösung der 3 Ämter für Bodendenkmalpflege in Hessen. Errichtung der Dienststelle des Landesarchäologen von Hessen

Aus organisatorischen Gründen werden am 30. 4. 1967:

1. das Amt für Bodenaltertümer in Marburg,
2. das Landesamt für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer in Wiesbaden und
3. das Amt für Bodendenkmalpflege im Regierungsbezirk Darmstadt

aufgelöst.

Ab 1. 5. 1967 wird die Dienststelle „Der Landesarchäologe von Hessen“ in 6202 Wiesbaden-Biebrich/Schloß, mit den Außenstellen in

355 Marburg/L., Ketzertbach 1a
und

61 Darmstadt-Schloß, Glockenbau
errichtet.

Dem Landesarchäologen von Hessen werden die bisher von den 3 Ämtern für Bodendenkmalpflege in Hessen wahrgenommenen Aufgaben übertragen.

„Der Landesarchäologe von Hessen“ ist eine dem Ministerium unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Sie hat als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes zu führen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. 3. 1949 — GVBl. S. 38).

Das Dienstsiegel hat als Umschrift die vorstehende Behördenbezeichnung zu tragen.

Die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung des Landesarchäologen von Hessen und des Landeskonservators von Hessen werden gemeinsam wahrgenommen. Die Dienstaufsicht obliegt dem Landeskonservator von Hessen.

Wiesbaden, 20. 4. 1967

Der Hessische Kultusminister

Z I 1 — 000 — 181

gez. Schütte

StAnz. 21/1967 S. 603

497

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinberg

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Ortsteil Steinberg wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach, Dekanat Dreieich, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Steinberg, Dekanat Dreieich, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinberg wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 5. 12. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/01 —

StAnz. 21/1967 S. 603

498

Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Philippseich

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Weilers Philippseich des Ortes Götzenhain werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Philippseich, Dekanat Dreieich, in die Evangelische Kirchengemeinde Dreieichenhain des gleichen Dekanats umgemeindet.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Philippseich wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 7. 12. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister

Z II 2 — 881/01 —

StAnz. 21/1967 S. 603

499

Umgemeindung in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankfurt/M.-Hausen

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Frankfurt (Main)-Höchst und Frankfurt (Main)-Bockenheim hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die östlich der Ludwig-Landmann-Straße in den Häusern Hausener Straße 51 ff. und 110 ff. wohnenden Gemeindeglieder der Evangelisch-unierten Cyriakusgemeinde Frankfurt (Main)-Rödelheim, Dekanat Frankfurt (Main)-Höchst, werden aus dieser in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Hausen, Dekanat Frankfurt (Main)-Bockenheim, umgemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 8. 12. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 603

500

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Stadt hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Ortsteil Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Freudenberg und Wiesbaden-Märchenland wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim, Dekanat Wiesbaden-Stadt, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg wird im Osten von der Stegerwald- und Schönaustraße, im Süden von der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein/Nord, im Westen von der Gemarkungsgrenze des Ortsteils Frauenstein und im Norden von der Gemarkungsgrenze des Ortsteils Schierstein und der Nordgrenze des Planungsgebietes Schelmengraben (Frauensteiner Straße bis zum Friedhof), wobei die Altbebauung bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim verbleibt, begrenzt.

§ 2

Die westlich der Saar- und Schiersteiner Straße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Lukasevangelium-Gemeinde Wiesbaden-Biebrich, Dekanat Wiesbaden-Stadt, werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim, Dekanat Wiesbaden-Stadt, umgemeindet.

Die Saar- und Schiersteiner Straße bilden damit die östliche Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Frauenstein-Freudenberg wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 21. 12. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 604

501

Errichtung der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die nördlich der Eisenbahnlinie Darmstadt — Mainz wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau, Dekanat Groß-Gerau, werden aus dieser ausgegliedert und zu einer Evangelischen Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau, Dekanat Groß-Gerau, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau wird im Norden, Osten und Westen von der Gemarkungsgrenze

der Stadt Groß-Gerau, im Süden von der Eisenbahnlinie Darmstadt — Mainz begrenzt.

§ 2

Die Pfarrstelle III der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Versöhnungsgemeinde umgewandelt.

§ 3

Der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau wird der Name „Evangelische Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau“ beigelegt.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 22. 12. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 604

502

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein/Nord

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Stadt hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die nördlich der Eisenbahnlinie Wiesbaden—Rüdesheim wohnenden Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein, Dekanat Wiesbaden-Stadt, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein/Nord, Dekanat Wiesbaden-Stadt, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein/Nord wird im Norden von dem parallel zur Heinrich-Zille-Straße, soweit diese in ostwestlicher Richtung verläuft, liegenden Feldweg oberhalb der Joseph-von-Eichendorff-Schule und dessen Verlängerung nach Osten und Westen, im Osten von der Zubringerstraße zur Schiersteiner Rheinbrücke, im Süden von der Eisenbahnlinie Wiesbaden—Rüdesheim und im Westen von der Gemarkungsgrenze von Wiesbaden-Schierstein begrenzt.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein/Nord wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Die Pfarrvikarstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schierstein wird aufgehoben.

§ 4

Der verbleibenden Kirchengemeinde wird der Name „Evangelische Christophorusgemeinde Wiesbaden-Schierstein“ beigelegt.

§ 5

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Darmstadt, 28. 12. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Im Auftrage: Uffenbrink
StAnz. 21/1967 S. 604

503

Errichtung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Heppenheim

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Zwingenberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die westlich der Bundesbahnlinie Frankfurt (Main)—Mannheim und zwischen dieser Bahnlinie und der Lorscher- und Ludwigstraße einschließlich des Psychiatrischen Krankenhauses wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kir-

chengemeinde Heppenheim, Dekanat Zwingenberg, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Christuskirchengemeinde Heppenheim, Dekanat Zwingenberg, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Heppenheim wird im Osten von der Eisenbahnlinie Frankfurt (Main)—Mannheim bis zur Unterführung Lorscher Straße und von der Ludwigstraße, im Süden und Westen von der Gemarkungsgrenze, im Norden von derselben und der Lorscher Straße zwischen der genannten Bahnlinie und der Ludwigstraße begrenzt.

§ 2

Der verbleibenden Kirchengemeinde wird der Name „Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim“ zugelegt.

§ 3

Die Pfarrstelle II der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Heppenheim wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Heppenheim umgewandelt.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

Darmstadt, 23. 2. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —

St.Anz. 21/1967 S. 604

504

Errichtung der Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Zwingenberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die westlich der Darmstädter-, Rodenstein- und Heidelberger Straße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim, Dekanat Zwingenberg, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim zusammengeschlossen.

Diese wird im Osten von den genannten Straßen, im Norden, Süden und Westen von der Gemarkungsgrenze der Stadt Bensheim begrenzt.

§ 2

Der verbleibenden Kirchengemeinde wird der Name „Evangelische Michaelsgemeinde Bensheim“ zugelegt.

§ 3

Die Pfarrstelle II der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim wird Pfarrstelle der Evangelischen Stephanusgemeinde Bensheim.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

Darmstadt, 23. 2. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —

St.Anz. 21/1967 S. 605

505

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt/Main-Zeilsheim-Taunusblick

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Höchst hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im bisherigen Seelsorgebezirk der Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim, Dekanat Frankfurt (Main)-Höchst, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Taunusblick, Dekanat Frankfurt (Main)-Höchst, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Taunusblick wird im Norden und Westen von der Wiesbadener Straße, im Osten von der Gemarkungsgrenze Frankfurt (Main)-Zeilsheim, im Süden von der Bechtenwaldstraße, der Pfaffenwiese zwischen Bechtenwaldstraße und Neu-Zeilsheim, der Straße Neu-Zeilsheim bis zum Pfortengarten, von diesem bis zur Straße Alt-Zeilsheim und von letzterer begrenzt.

§ 2

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Taunusblick umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —

St.Anz. 21/1967 S. 605

506

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf, Dekanat Dillenburg

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dillenburg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in den bisherigen Außenorten Allendorf und Haigerseebach der Evangelischen Kirchengemeinde Haiger, Dekanat Dillenburg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf, Dekanat Dillenburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Haiger mit Sitz in Allendorf wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

Darmstadt, 24. 2. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —

St.Anz. 21/1967 S. 605

507

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Eibach

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dillenburg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Eibach der Evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg, Dekanat Dillenburg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Eibach, Dekanat Dillenburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Eibach wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nanzenbach, Dekanat Dillenburg, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —

St.Anz. 21/1967 S. 605

508**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Eiershausen**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dillenburg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Eiershausen der Evangelischen Kirchengemeinde Hirzenhain, Dekanat Dillenburg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Eiershausen, Dekanat Dillenburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Eiershausen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wissenbach pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 606

509**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kelkheim-Hornau**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Kronberg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im bisherigen Seelsorgebezirk Kelkheim-Hornau der Evangelischen Kirchengemeinde Kelkheim, Dekanat Kronberg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Kelkheim-Hornau, Dekanat Kronberg, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kelkheim-Hornau wird im Norden, Westen und Süden von der Gemarkungsgrenze der Stadt Kelkheim, im Osten von der Mühl-, Bahnhof-, Post- und Gundelhardtstraße begrenzt.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kelkheim wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kelkheim-Hornau umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 606

510**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Sechshelden**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dillenburg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Sechshelden der Evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg, Dekanat Dillenburg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Sechshelden, Dekanat Dillenburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Pfarrvikarstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg mit Sitz in Sechshelden wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sechshelden umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 606

511**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Manderbach**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dillenburg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Manderbach der Evangelischen Kirchengemeinde Frohnhausen, Dekanat Dillenburg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Manderbach, Dekanat Dillenburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Manderbach wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Sechshelden, Dekanat Dillenburg, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 606

512**Errichtung der Evangelischen Stiftskirchengemeinde Darmstadt**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im bisherigen Stiftsbezirk der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Darmstadt, Dekanat Darmstadt-Stadt, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Stiftskirchengemeinde Darmstadt, Dekanat Darmstadt-Stadt, zusammengeschlossen.

Die Stiftskirchengemeinde wird im Norden von der Alexanderstraße beidseitig und der Dieburger Straße, deren Anwohner nicht zur Stiftskirchengemeinde gehören, im Osten vom Spessarttring zwischen den Häusern 55 und 75 und der Erbacher Straße zwischen Spessarttring und Haus Nr. 150 einschließlich Katharinenfalltorweg und Schefftheimerweg, im Süden von der Landgraf-Georg-Straße, Teichhausstraße bis Lindenhofstraße und des östlichen Teiles letzterer (jeweils Straßenmitte), der Darmstraße beidseitig bis zur Wiener Straße bis zu den Häusern Nr. 46 und 49, von der Soderstraße, deren Anwohner erst vom Haus Nr. 70 und 73 an zur Stiftskirchengemeinde gehören, der Heidenreichstraße zwischen Soder- und Heinrich-Fuhr-Straße, letzterer, dem Botanischen Garten ausschließlich und einer Linie vom Bahnübergang Am Judenteich in östlicher Richtung bis zur Erbacher Straße und im Westen vom Schloßgraben begrenzt.

§ 2

Die Pfarrstelle III der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Darmstadt wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Stiftskirchengemeinde umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 5. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 —
StAnz. 21/1967 S. 606

513

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Gebührenordnung der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rh.
— StAnz. 1967 S. 506 —

Ziffer 10 der vorbezeichneten Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Wiesbaden, 29. 4. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

IB 1 32 i Tgb. Nr.: 548/67

In Vertretung: gez. Weisgerber i. V.

StAnz. 21/1967 S. 607

514

Flurbereinigung Heuchelheim, Krs. Limburg

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 — § 8 Abs. 2 — des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 19. September 1963 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Heuchelheim — wie folgt — geändert:

1. In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Heuchelheim werden die nachfolgenden Grundstücke zugezogen:

a) Gemarkung Hangenmeilingen — Feldmark — Flur 10 Nr. 1, 249/2—251/2, 3—34, 208—217, 240, Flur 19 Nr. 6—11, 175/12, 176/12, 13—54, 147—160, 172, 173, Flur 20 Nr. 1—77, 216—226, 243, 249/7, 250/66.

b) Gemarkung Oberzeuzheim — Feldmark — Flur 21 Nr. 1—9, 53/10, 54/10, 46 (Weg) tlw., 45, 43 (Weg) tlw. Flur 22 Nr. 1—7, 72/8, 73/8, 35 tlw., 36, 37/1, 37/2, 38—43, 56, 62—65.

c) Gemarkung Thalheim — Feldmark — Flur 39 Nr. 53—56, 58—61, 63—76, 84, 85, 96, 98, 99, 108—114, 116, 117, Flur 40 Nr. 51 (Weg) tlw., 52, 57—70, 72—74, 78, 79, 80/1, 80/2, 89.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt somit die gesamte Gemarkung Heuchelheim einschließlich einer Waldfläche von 6 ha sowie der unter a) bis c) dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Hangenmeilingen, Oberzeuzheim und Thalheim, jedoch ausschließlich des Ortskerns gemäß der in einer besonderen Anlage aufgeführten Grundstücke.

Die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes beträgt nunmehr 172,95 ha.

3. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil des Beschlusses bildet, mit orangem Farbstift gekennzeichnet, während das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit einem grünen Farbstift kenntlich gemacht ist.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Limburg anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist

durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Heuchelheim und den Nachbargemeinden Hangenmeilingen, Oberzeuzheim und Thalheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Heuchelheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Ergänzungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 30. 3. 1967

Landeskulturamt

Az.: WF 351

GNr.: 6950/67

StAnz. 21/1967 S. 607

*

Anlage zum Ergänzungsbeschuß

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke des Ortskerns von Heuchelheim sind vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Gemarkung Heuchelheim

Flur 6 Nr. 42—54, 55/3—55/6, 57/1, 58/1, 59, 60, 61/1, 62/1, Nr. 133/62, 63, 64, 65/1, 130/67, 68/1, 69, 70/1, Nr. 71—74, 75/1, 76—80, 128/81, 129/81, 82—85, 86/1, Nr. 118—122.

515

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Standesamt Friedberg ist ein Dienstsiegel (35 mm ϕ) mit der Beschriftung „Der Standesbeamte in Friedberg/Hessen“ und dem Landeswappen verloren gegangen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 3. 5. 1967

Der Regierungspräsident
I/1a — 3 k 06

StAnz. 21/1967 S. 607

516

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Burkhardts

Der Pferdeversicherungsverein Burkhardts hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 20. 2. 1967 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 3. 1967 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 28. 4. 1967

Der Regierungspräsident

I/1 a — 39 i 02/01

StAnz. 21/1967 S. 607

517 WIESBADEN**Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)**

Die Erstaufbereitung der Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 HHG, des Manfred Baumann, geb. 24. Oktober 1933 in Chemnitz, z. Z. in Kassel, Theodor-Fliegener-Straße 12, ausgestellt am 26. Januar 1957 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden (Az.: I 4 — 58 c — 12—21/Nr. 880), wird hiermit für ungültig erklärt, da sie in Verlust geraten ist.

Wiesbaden, 3. 5. 1967

Der Regierungspräsident
I 8 a 58 c 12—21 Nr. 880
StAnz. 21/1967 S. 608

518**Auflösung des Rindvieh-Versicherungsvereins zu Quotshausen**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 2. Februar 1967, beschlossenen Auflösung des Rindvieh-Versicherungsvereins zu Quotshausen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 19. 4. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 42/63
StAnz. 21/1967 S. 608

519**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins I, Aßlar VVaG., Aßlar**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 1967 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins I Aßlar VVaG., Aßlar, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 4. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 40/67
StAnz. 21/1967 S. 608

520**Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Greifenstein**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 23. März 1967 beschlossenen Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G., Greifenstein, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 11. 4. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 3/67
StAnz. 21/1967 S. 608

521**Auflösung des Schweine-Versicherungsvereins Quotshausen**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 2. Februar 1967 beschlossenen Auflösung des Schweine-Versicherungsvereins Quotshausen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 19. 4. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 43/67
StAnz. 21/1967 S. 608

522**Abschluß der Liquidation der „Sterbekasse Seckbach“ zu Frankfurt a. M.-Seckbach**

Die Liquidation der „Sterbekasse Seckbach“ zu Frankfurt am Main-Seckbach ist abgeschlossen.

Ich hebe die Bestellung des Herrn Wilhelm Müller, Frankfurt am Main-NO 14, Draibornstraße 15, zum Sonderbeauftragten und Liquidator auf und erteile ihm die Entlastung.

Wiesbaden, 19. 4. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az.: 39 c Tgb. Nr.: 44/67
StAnz. 21/1967 S. 608

Buchbesprechungen

Die Neuregelung der Gebäudeabschreibung unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG. Merkblatt, Januar 1967, 20., völlig überarbeitete Auflage, 362.—396. Tausend, 60 Seiten, DIN A 5 broschiert, Einzelverkaufspreis 3,60 DM zuzüglich Porto, bei Bestellungen ab 21 Stück Mengenrabatt. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, 5 Köln, Hohenzollernring 79/81.

Die 19. Auflage dieser Merkblatt-Broschüre, die immerhin einen Umfang von 59 Seiten hat, ist seit Dezember 1966 in wenigen Wochen völlig ausverkauft worden, so daß die vorliegende 20. unveränderte Auflage notwendig geworden ist.

Das Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden vom 16. Juni 1964 hat nicht nur die normalen Abschreibungen des § 7 EStG, sondern auch die erhöhten Abschreibungen nach § 7 b EStG grundlegend geändert. Die durch die Änderungen entstandenen Probleme und Zweifel sind im wesentlichen durch die neuen Einkommensteuer-Richtlinien 1966 weitgehend geklärt worden.

Die Broschüre des Deutschen Volksheimstättenwerks berücksichtigt die neuen Richtlinien und die verschiedenen Verwaltungserlasse der Finanzministerien ebenso wie die neuesten Entscheidungen der Finanzgerichte. Sie gibt eine ausführliche Übersicht über die gesamte Gebäudeabschreibung. Die Althausbesitzer und die Bauherren von Gebäuden, die nach der Währungsreform errichtet worden sind, und für die erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG beansprucht werden könnten, können sich an Hand der Darstellung der Broschüre eingehend und maßgeblich über die Rechtslage informieren. Wer den § 7 b EStG nicht mehr in Anspruch nehmen kann, weil die ursprünglich für 12 Jahre, dann auf 10 Jahre eingegrenzte Zeit erhöhter Abschreibungen ausläuft, kann sich über die wesentlichen Verbesserungen der weiteren Abschreibungen vom Restwert gut unterrichten. Wer auf Grund der vorhergehenden verschiedenen gesetzlichen Regelungen mit erhöhten Abschreibungen begonnen hat, kann sich mit den Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelung auf seine laufenden Abschreibungen bestens vertraut machen. Die Broschüre gibt vielseitig genaue Antworten und ist wichtig für jeden Hausbesitzer oder künftigen Bauherrn. Es ist immer von Vorteil, sich vorher über

die verschiedenen Abschreibungsvariationen auf Grund der neuen Regelung zu unterrichten, als hinterher enttäuscht zu werden, weil eine andere Abschreibungsmethode günstiger gewesen wäre. Die wohlfeile Broschüre gibt deshalb zahlreiche gut erläuternde Berechnungsbeispiele und kann wegen ihrer Übersicht nur empfohlen werden.

Ministerialrat Erler

Taschenlexikon der Datenverarbeitung. Über 1000 Begriffe mit ausführlichen Erläuterungen. Von Dipl.-Kfm. Carl Schneider, Unternehmensberater, 148 S., Kunststoff-Einband 12,80 DM. Forkel-Verlag, Stuttgart.

Das „Taschenlexikon der Datenverarbeitung“ scheint geeignet, eine bisher vorhandene Marktlücke auf dem Gebiet der Datenverarbeitungs-literatur zu schließen.

Dem Fachmann gibt es die Möglichkeit, sein Wissen aufzufrischen und zu vertiefen. Dem Laien wird es möglich, sich einen Überblick auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu schaffen; in diesem Zusammenhang erscheint die ausführliche Beschreibung einiger fundamentaler Begriffe, wie z. B. der Programmiersprachen oder Diagramme, bemerkenswert.

Allerdings würde es — zumindest für den Nichtfachmann — zum besseren und leichteren Verständnis beitragen, wenn die textlichen Ausführungen durch Skizzen oder Abbildungen unterstützt würden, wie das in vielen anderen Lexika der Fall ist. Die Auswahl der Stichworte ist gut getroffen. Bei Durchsicht des Lexikons wurden keine Begriffe vermißt, die wesentlich erscheinen.

Besonders verdienstvoll ist die Zusammenstellung der Systemfamilien auf dem Computermarkt, die es dem Systemanalytiker erleichtern kann, Vergleiche anzustellen, selbst wenn bei der Vieldeutigkeit einiger Vergleichsbegriffe die Aussagekraft dieser Zusammenstellung eingeschränkt ist.

Insgesamt kann gesagt werden, daß das Lexikon die Aufgaben, die ihm der Verfasser gestellt hat, erfüllen wird.

Oberregierungsrat Hübner

Lastenausgleich. Kommentar von **Harmering-Schubert**. 34. Lieferung, 210 Seiten, 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Am 30. 5. 1965 ist das Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweis- und Feststellungsgesetz — BFG) in Kraft getreten. Die vorliegende Lieferung enthält die Kommentierung hierzu. Sie bringt zu zahlreichen Bestimmungen die amtliche Begründung, begnügt sich aber sonst weitgehend damit, die Unterschiede zum Feststellungsgesetz (FG) und Lastenausgleichsgesetz (LAG) aufzuzeigen. Das als Anlage zu § 1 abgedruckte Rundschreiben des Bundesausgleichsamts zum BFG, das die Ausgleichsverwaltung in die neue Materie einführt, vervollständigt das einschlägige Arbeitsmaterial. Ministerialrat **Loch**

Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1966. Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerbevollmächtigten e. V. — LI und 691 Seiten. Verlag C. H. Beck, München und Berlin. In Balacron gebunden 17,80 DM.

Die Handbücher, die das Deutsche wissenschaftliche Steuerinstitut der Steuerbevollmächtigten e. V. alljährlich zur Veranlagung der Einkommensteuer und anderer Steuern herausgibt, haben sich in der Vergangenheit als ausgezeichnete Hilfsmittel erwiesen.

Das kürzlich erschienene Handbuch zur Einkommensteuerveranlagung 1966 vereinigt in seinem Hauptteil die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Einkommensteuer-Richtlinien. Ein umfangreicher Anhang enthält ergänzende Rechtsvorschriften (z. B. Auszüge aus dem Berlin-Hilfegesetz, dem Steueränderungsgesetz 1966 usw.) und wichtige Verwaltungsanweisungen im genauen Wortlaut. Selbstverständlich werden dabei auch die Einkommensteuertabellen wiedergegeben. Schon dadurch unterscheidet sich das Handbuch vorteilhaft von ähnlichen Zusammenstellungen, z. B. von den „amtlichen“ kombinierten Ausgaben des EStG, der EStDV und der EStR, die der Bundesminister der Finanzen herausgibt.

Dem Hauptteil des Handbuchs ist eine geschlossene Wiedergabe des Textes des EStG in der für den Veranlagungszeitraum 1966 geltenden Fassung und ein Paragrafen-Spiegel vorangestellt, aus dem sich die schwierige und unübersichtliche „Verzahnung“ der Vorschriften des Gesetzes, der Durchführungsverordnung, der Richtlinien und anderer ergänzender Bestimmungen mühelos ablesen läßt: Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines derartigen Paragrafen-Spiegels bedürfen keiner besonderen Begründung.

Die drucktechnische Gestaltung des Handbuchs ist durchweg hervorragend gelungen. Sie macht im Hauptteil schon auf den ersten Blick ersichtlich, ob es sich um Vorschriften des EStG, der EStDV oder der EStR handelt. Textstellen, die von der für den Veranlagungszeitraum 1965 geltenden Fassung abweichen, sind durch einen Strich am Rand augenfällig gekennzeichnet. Zahlreiche Fußnoten geben wertvolle Hinweise auf Verwaltungsanordnungen und wichtige Urteile des Bundesfinanzhofs. Eilige Benutzer — und wer hätte heute nicht unter Zeitdruck zu arbeiten? — werden dem ausführlichen und zuverlässigen Stichwortregister ein besonderes Lob spenden.

Schließlich tragen auch noch das handliche Format und der solide Einband wesentlich dazu bei, daß das Handbuch allen, die sich mit der Einkommensteuerveranlagung 1966 zu beschäftigen haben, zur Benutzung angeliebig empfohlen werden kann. Das gilt gleichermaßen für Bedienstete der Steuerbehörden, für Angehörige der steuerberatenden Berufe und für die Steuerpflichtigen selbst.

Regierungsdirektor **Frenkel**

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Von Dr. **Wolfram Küstner**, 2. Auflage, 1967, 328 S., kartoniert 29,— DM, erschienen in der Reihe „Bücher des Betriebsberaters“, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters stellt auch heute noch eines der Hauptprobleme des „Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter)“ vom 6. 8. 1953 dar. Der Verfasser ist durch zahlreiche Aufsätze in den einschlägigen Fachzeitschriften (Betriebsberater, Der Industrie- und Handelsvertreter, Versicherungswirtschaft) und nicht zuletzt durch die erste Auflage des hier besprochenen Buches als Sachkenner dieses Rechtsgebietes bekannt. Küstner hat sein Buch gegenüber der ersten, trotz eines Nachdruckes seit 1964 vergriffenen Auflage erheblich erweitert und verbessert. Sein besonderes Verdienst besteht vor allem darin, daß er den Fragen des Ausgleichsanspruches der Versicherungsvertreter (und der Bausparkassenvertreter) einen großen Teil des Buches gewidmet hat. Der Gesetzgeber hat der Versicherungsvertreter nur in einigen Verweisungsvorschriften (§§ 89 b Abs. 5, 92 HGB) gedacht. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß er damit den Problemen dieses Vertreterzweiges keinesfalls gerecht geworden ist. Wissenschaft und Rechtsprechung ist es überlassen, die Lücke zu schließen. Während der Verfasser die besonderen Fragen des Ausgleichsanspruches der Versicherungsvertreter in der ersten Auflage nur in einem zusammenfassenden kurzen Kapitel behandelt hatte, stellt er nunmehr in jedem Kapitel den Warenvertreter dem Versicherungsvertreter gegenüber. Hierdurch erreicht er, daß die Unterschiede zwischen den Ausgleichsansprüchen beider Arten von Vertretern deutlich hervortreten. Sie ergeben sich insbesondere daraus, daß der Ausgleichsanspruch des Warenvertreters auch künftig zu erwartende Vertragsabschlüsse umfaßt, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind, während der Versicherungsvertreter einen Ausgleichsanspruch nur für bereits abgeschlossene Verträge besitzt. Die Hervorhebung dieser Unterschiede hilft zugleich, die besonderen Fragen des Ausgleichsanspruches der Versicherungsvertreter sachgerecht zu beantworten. Dem gleichen Ziel dient die neu in das Buch aufgenommene Erläuterung der „Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 b HGB)“ in der Fassung vom 4. 10. 1963. Diese „Grundsätze“ sind gerade für die Versicherungsvertreter von entscheidender Bedeutung, weil sie die Lücke zu schließen suchen, die der Gesetzgeber für die Berechnung ihres Ausgleichsanspruches gelassen hat. Die „Grundsätze“ sind heute von fast allen Verbänden der Versicherungswirtschaft anerkannt.

Erheblich erweitert sind ferner die Ausführungen zur „Geldmachung des Ausgleichsanspruches“ (2. Kapitel 7. Abschnitt). Der Verfasser hat sie durch besondere Abschnitte über „Abtretung, Verpfändung, Pfändung“ und die „Rechtslage nach Geldmachung des Ausgleichsanspruches“ ergänzt. Diese Teile werden vornehmlich für rechtsunkundige Vertreter von besonderem Interesse sein. Schließlich hat auch das 3. Kapitel über „Steuerrechtliche Fragen“ eine Erweite-

rung und Ergänzung erfahren. Zudem sind im Anhang die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen im Wortlaut abgedruckt.

Der Verfasser hat in allen Abschnitten die bis Ende 1966 ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Der wissenschaftliche Apparat ist erheblich erweitert und durch ein umfassendes Schrifttumsverzeichnis ergänzt. Hierdurch wird das Buch zu einem wertvollen Hilfsmittel für Gerichte und Wissenschaft. Zum Schluß sei darauf verwiesen, daß das Buch durch die Einführung von Randnummern sehr viel praktischer zu handhaben ist.

Das Buch wird Handelsvertretern, Kaufleuten und Gerichten die Arbeit wesentlich erleichtern. Gerichtsassessor **Keil**

Schulrecht in Hessen, herausgegeben von **Karl Ernst Hess**, Ministerialrat im Hessischen Kultusministerium, Wiesbaden, Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Grundwerk im Plastikordner 29,— DM, Seitenpreis für Ergänzungslieferungen 0,10 DM, 1967, Deutscher Fachschriften-Verlag, Düsseldorf—Mainz—Wiesbaden.

Die wachsenden Anforderungen an den modernen Staat, von dem erwartet wird, daß er durch eine gerechte und menschenwürdige Sozialordnung die Lebenssicherheit aller gewährleistet und der damit längst vom Hüter der öffentlichen Ordnung und vom Träger der Gerichtshoheit zum „Leistungsträger“ im Sinne einer großen Ausgleichs-, Verteilungs- und Fürsorgegemeinschaft geworden ist, haben auch in der Verwaltung zu einer Spezialisierung geführt, die es dem einzelnen immer schwerer macht, bestimmte Gebiete zu überblicken und die notwendigen Zusammenhänge zu erkennen. Ähnlich wie in anderen Lebensbereichen ist auch im Schulwesen eine deutliche Intensivierung der staatlichen Funktionen zu beobachten, die nicht zuletzt darauf beruht, daß Schulrecht und Schulverwaltung bis in die jüngste Zeit durch Rechtsprechung und Rechtslehre nicht die ihrer Bedeutung in der modernen Gesellschaft entsprechende Förderung erfahren haben. Alle an Fragen des Schulrechts und der Schulverwaltung beruflich oder persönlich Interessierten werden daher die Zusammenfassung der wichtigsten schulrechtlichen Bestimmungen in der neuen Sammlung „Schulrecht in Hessen“ begrüßen, die eine schnelle und zuverlässige Unterrichtung über die einschlägigen Gesetze sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ermöglichen soll. Die Person des Herausgebers, der im Hessischen Kultusministerium am maßgebender Stelle mit der Bearbeitung von Fragen des Schulrechts und der Schulverwaltung befaßt ist sowie die von dem Verlag gewählte Loseblattform bieten die Gewähr dafür, daß Änderungen der abgedruckten Vorschriften alsbald berücksichtigt werden und die Sammlung stets dem neuesten Stande der Rechtsentwicklung entspricht.

In einer Einleitung zu dem Grundwerk gibt der Herausgeber nach kurzen Bemerkungen zur historischen Entwicklung einen allgemeinverständlichen Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schulwesens in der Bundesrepublik und in Hessen. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zum Begriff der Gemeinschaftsschule im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 HV unter Berücksichtigung des in der Öffentlichkeit und Rechtslehre lebhaft diskutierten sog. „Schulgebetsurteils“ des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. 10. 1965 — P. St. 388 — (StAnz. S. 1394), an die sich ein gedrängter Überblick über den wesentlichen Inhalt der hessischen Schulgesetze anschließt.

Das Grundwerk enthält außer den hessischen Schulgesetzen (Schulverfassungsgesetz, Elternmitbestimmungsgesetz, Schulpflichtgesetz, Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheitsgesetz, Lehramtsgesetz, Privatschulgesetz und Privatschulfinanzierungsgesetz) und den zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen eine Anzahl der für die Praxis besonders bedeutsamen Verwaltungsvorschriften (z. B. Schulausrichtlinien und Turnhallenrichtlinien, Versetzungsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen, Reifeprüfungsordnung, Allgemeine Konferenzordnung, Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher, Dienstordnung für Schulleiter, Richtlinien über die Schülermitverwaltung, Erlaß über Schülerzeitungen und Schulzeitungen, Ausführungsbestimmungen über das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen). Die Benutzung der Sammlung wird dadurch erleichtert, daß bei den abgedruckten Verwaltungsvorschriften jeweils auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird, zu deren Ausführung sie erlassen wurden. Die Systematik des Werks unterscheidet sich damit von derjenigen der seit 1954 im Hermann-Luchterhand-Verlag erscheinenden und inzwischen auf 5 Bände angewachsenen Loseblattsammlung „Schulrecht in Hessen“, die u. a. auch internationale Abkommen auf kulturellem Gebiet, die Bildungspläne aller Schulformen sowie wichtige Gesetze aus anderen Bereichen enthält und in der dem Dienstrecht der Lehrer ein umfangreicher Abschnitt gewidmet ist.

Zur Berücksichtigung im Rahmen einer der nächsten Ergänzungslieferungen sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Artikel 56 der Hessischen Verfassung (abgedruckt in Abschnitt B LV S. 1) umfaßt nicht 5, sondern 7 Absätze. Darauf sind vermutlich die unzutreffenden Zitate dieser Verfassungsbestimmung auf den Seiten 9 und 15 zurückzuführen. — Auf Seite 8 der Einleitung muß das Ausfertigungsdatum des Privatschulgesetzes richtig lauten „27. 4. 1953“ (nicht 1951). — Herausgeber und Verlag sollten sich für eine einheitliche Zitierweise entscheiden. Während auf den Seiten 8 und 17 bei dem Lehramtsgesetz nicht nur die Fundstelle im Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern auch die im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers zitiert wird, fehlt ein derartiger Hinweis bei den sonstigen Rechtsvorschriften. Meines Erachtens kann der Hinweis auf die Fundstellen im Amtsblatt entfallen, da der Benutzer die vollständigen Texte der Gesetze und Rechtsverordnungen ohnehin in der Sammlung findet. — Die in Abschnitt C 7 (zu § 23 SchVG) abgedruckten Schulausrichtlinien — Fassung 1963 — wurden inzwischen durch die mit Erlaß des MdI vom 14. 11. 1966 bekanntgegebenen Richtlinien — Fassung November 1966 — (StAnz. 1967 S. 7) ersetzt. — Folgende in der Sammlung noch abgedruckte Bestimmungen wurden durch das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21) aufgehoben: § 65 Abs. 2 SchVG, § 10 GULE, §§ 18 Abs. 2 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und Abs. 2 PSchG und § 7 PSchFG. — Im Interesse der Benutzer sollte der Sammlung möglichst bald ein ausführliches Stichwortverzeichnis angefügt werden.

Die Sammlung wird Schulaufsichtsbeamten, Schulleitern und Bediensteten der Schulträger ihre tägliche Arbeit erleichtern und gibt Mitgliedern von Elternbeiräten sowie sonstigen an Fragen des Schulrechts und der Schulverwaltung Interessierten die Möglichkeit, sich über diesen Bereich des Verwaltungsrechts zu orientieren.

Regierungsdirektor **Hofmeister**

1967

Montag, den 22. Mai 1967

Nr. 21

Gerichtsangelegenheiten

1713 Güterrechtsregister

GR 88: Oberstabsintendant a. D. Johann, gen. Hans, Fischer und Barbara, geb. Schorbach, aus Borken (Bez. Kassel), Schillerstraße 2.

Durch Vertrag vom 16. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 16. 3. 1967

Amtsgericht

1714

GR Nr. 65: Eheleute Vorarbeiter Hans Müller und Anneliese Müller, geb. Hohl in Berghausen (Krs. Wetzlar), Jahnstr. 14.

Durch Ehevertrag vom 10. April 1967 vor dem Notar Karl Braun in Wetzlar ist Gütertrennung vereinbart (UR Nr. 156/57).

6332 Ehringshausen (Krs. Wetzlar),

2. 5. 1967

Amtsgericht

1715

6 GR 515 — 27. 4. 1967: Kaufmann Herbert Quentin und Ehefrau Helga, geb. Messerschmidt, Jestädt, Über den Höfen.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 10. 5. 1967

Amtsgericht

1716

GR 468: Facharzt für Chirurgie Dr. med. Lothar Siegmund und Hausfrau Anneliese Siegmund, geb. Eichner, Gersfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 8. 5. 1967

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

1717

GR 469: Landwirt Leo Enders und Pauline Enders, geb. Baumeister, Gakkenhof.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1967 ist die Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 10. 5. 1967

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

1718

41 GR 1060 — 5. 5. 1967: Kfm. Angestellter Roger Glattacker und Doris, geb. Müller, in Hanau, haben durch Vertrag vom 20. März 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 9. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

1719

GR 386: Eheleute Landwirt Rudolf Becker und Ingeborg, geb. Orlob, in Oberrombach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 4. März 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 4. 1967

Amtsgericht

1720

Neueintragung

GR 258 — 10. Mai 1967: Eheleute Gastwirt Alfred Kunz und Ida Kunz, geb. Pauluhn, verw. Augustin, in Sinn (Dillkreiss), Seelbacher Weg 2.

Durch Vertrag vom 30. März 1967 — UR-Nr. 132/67 des Notars Sieber in Herborn — ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

6348 Herborn, 10. 5. 1967

Amtsgericht

1721

8 GR 481 — 19. April 1967: Eheleute Kaufmann Bernhard Werner Ruckes und Adelgunde Marianne, geb. Knitsch, beide wohnhaft in Oberhüchstadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 13. 1. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 10. 5. 1967

Amtsgericht

1722

8 GR 480 — 7. April 1967: Eheleute Kaufmann Klaus Ziller und Irmgard, geb. Steinmetz, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 29. 12. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 10. 5. 1967

Amtsgericht

1723

Neueintragung

GR 292 A: Kaufmännischer Angestellter Heinrich Henninger und dessen Ehefrau Anna Katharine Elisabeth Henninger, geb. Bär, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 3. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1724

Neueintragung

GR 293 A: Prokurist Johannes Schmidt und dessen Ehefrau Oberstudienrätin Regina Schmidt-Gloger, geb. Gloger, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 14. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 9. 5. 1967

Amtsgericht

1725

GR 92 — 10. Mai 1967: Faßbender Bernhard Ludwig Fritz, Rolladenbauer in Oberselters, und Hannelore, geb. Koch.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 12. 5. 1967

Amtsgericht

1726

GR 30: Bauunternehmer Hellmut Friedrich Schäfer und Ernestine, geb. Rüffer, beide in Kirchheim (Krs. Hersfeld).

Durch notariellen Vertrag vom 1. März 1967 — UR 115/67 des Notars Dr. Krauschke in Bad Hersfeld — ist Gütertrennung vereinbart.

6434 Niederaula, 9. 5. 1967

Amtsgericht Bad Hersfeld
Zweigstelle Niederaula

1727

GR 31: Maurer Kurt Josef Sandner und Margarete Sandner, geb. Scheidemantel, Allendorf (Krs. Hersfeld).

Durch notariellen Vertrag — UR 28/67 des Notars Wilhelm Spitzer in Oberaula vom 27. Januar 1967 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Nach dem Tode eines der Ehegatten soll die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werden.

6434 Niederaula, 9. 5. 1967

Amtsgericht Bad Hersfeld
Zweigstelle Niederaula

1728

Neueintragungen

GR 3721 — 10. 5. 1967: Eheleute Willy Oppermann, Mühlheim (Main), und Elfriede, geb. May, Mühlheim (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 10. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

1729

GR 592: Horst Dorsheimer, Kraftfahrer und dessen Ehefrau Jutta, geb. Boden, Lehrerin, beide in Brandau (Odw.).

Durch notariellen Vertrag vom 16. 2. 1967 ist Gütertrennung nach BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vereinbart.

6101 Reinheim (Odw.), 23. 3. 1967

Amtsgericht

1730

GR 593: Peter Wolf, Kaufmann und dessen Ehefrau Ursula, geb. Betzold, Verkäuferin, beide in Spachbrücken.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 2. 1967 ist die gesetzlich eingetretene Zugewinngemeinschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen worden.

6101 Reinheim, 11. 5. 1967

Amtsgericht

1731

Neueintragung

Rü GR 192 — 9. Mai 1967: Durch Vertrag vom 11. April 1967 haben die Eheleute Klaus-Peter Prinz, Anlageberater in Rüsselsheim, Teufelseestraße 16, und Sigrid Renate, geb. Zempel, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 9. 5. 1967

Amtsgericht Groß Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1732

GR 179 — 9. Mai 1967: Eheleute Kaufmann Rudolf Pius Rautert und Anni, geb. Siebenlist, in Fischborn, Nr. 73.

Durch Vertrag vom 20. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 10. 5. 1967

Amtsgericht

1733 Nachlasssachen

52 VI 1878/66 — Nachlassverfahren: Die Verwaltung des Nachlasses des am 1. 12. 1966 verstorbenen Hans Stein, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Börnestraße 39, wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Joachim Bergmann, Frankfurt (Main), Wolfsgangstraße 18.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1967

Amtsgericht

1734 Vereinsregister

Neueintragung

VR 100 April 1967: Sportverein Langenseifen 63.

6208 Bad Schwalbach, 21. 4. 1967

Amtsgericht

1735 Neueintragung

VR 71 — 13. 4. 1967: SV Schwarz-Gelb Braunau; Sitz: Braunau.

359 Bad Wildungen, 10. 5. 1967

Amtsgericht

1736

6 VR 213 — 27. 4. 1967: Turn- und Sportverein Aue 1912, Aue,

344 Eschwege, 10. 5. 1967

Amtsgericht

1737

VR 453 — 27. 4. 1967: RC-Modellflug Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 12. 5. 1967

Amtsgericht

1738

VR 453 — 27. 4. 1967: RC-Modellflug Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 16. 5. 1967

Amtsgericht

1739

VR 68: Schützenverein Albshausen; Sitz: Albshausen (Krs. Marburg/Lahn).

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 2. 5. 1967

Amtsgericht

1740

VR 162: Geflügelzuchtverein 1953 Offenthal e. V. in Offenthal, eingetragen am 5. 5. 1967.

607 Langen, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1741

VR 163: Volksbildungswerk Dreieichenhain e. V. in Dreieichenhain, eingetragen am 5. 5. 1967.

607 Langen, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1742

VR 300 — 16. Mai 1967: Gesangverein „Liederkrantz“ Hasselbach.

625 Limburg, 16. 5. 1967

Amtsgericht

1743 Neueintragung

VR 27: Verein für Bewegungsspiele Schrecksbach, e. V.; Sitz: Schrecksbach (Krs. Ziegenhain).

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 18. 3. 1967

Amtsgericht

1744

VR 142 — 25. 4. 1967: Vogelschutzverein Rheingau; Sitz: Rüdeshelm am Rhein.

622 Rüdeshelm, 9. 5. 1967

Amtsgericht

1745 Liquidation

Die Firma Gesellschaft für Prüftechnik in 6100 Darmstadt, Pommernstraße 4, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden unter der Anschrift des Liquidators.

Steuerbevollmächtigter Joseph Coy, 611 Dieburg, Fröbelstraße 10.

611 Dieburg, 12. 5. 1967

Der Liquidator:

Joseph Coy

1746 Vergleiche — Konkurse

61 N 8/67 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Barbara Löb, z. Z. Pfungstadt, Rheinstr. 14, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ludwig Unger, Kohlen-Baustoffe-Kunststeinarbeiten, Nachfolger Barbara Löb, Pfungstadt, wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 15. Juni 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 506.

61 Darmstadt, 9. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

1747

3 N 3/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Wiwaka Wirkwarenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Waldkappel wird heute, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Wanfried, Steinweg 3a.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1967 beim Gericht anzumelden (2-fach). — Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Mittwoch, 5. Juli 1967, um 9:00 Uhr, Zimmer 121. — Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. 6. 1967.

344 Eschwege, 11. 5. 1967

Amtsgericht

1748

81 N 200/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Plastische Planung Modellbau für Industrie und Technik Dr. A. Derichsweiler GmbH, Frankfurt (Main), Darmstädter Landstraße 64, wird heute, am 11. Mai 1967, um 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Caesar, Frankfurt (Main), Stiftstraße 16, Telefon 28 57 76.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 6. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 16. Juni 1967, um 9,15 Uhr, Prüfungstermin: 30. Juni 1967, um 9,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Juni 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 5. 1967

Amtsgericht, Abteilung 81

1749

Beschluß

81 N 25/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Broßmann Kommanditgesellschaft Bauunternehmung, Frankfurt (Main), Fichardstraße 48, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt: E. Glück, Frankfurt (Main), a) 800,— DM, b) 40,— DM; L. Erlebach, Frankfurt (Main), a) 50,— DM; F. Steinacker, Frankfurt (Main), a) 50,— DM.

6 Frankfurt (Main), 3. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1750

Beschluß

81 N 20/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hermann Dietrich, Inhaber eines Hoch- und Tiefbaugeschäftes, Frankfurt (Main), Eulengasse 80, und Düdelshelm (Oberhessen), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1751

Beschluß

81 N 184/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Welmer & Co. KG., Optische Fabrik, Frankfurt (Main), Varrentrappstraße 7, wird Termin zur Anhörung über die Vergütung des Gläubigerausschusses und über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO, auf den 2. Juni 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1752

Beschluß

81 N 354/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Pelamm Rauchwarengroßhandlung GmbH, Frankfurt (Main), Niddastraße 56-58, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 15 000,— DM, Auslagen 102,60 DM.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1753

Beschluß

81 N 129/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Willi Schmidt, Heizungsbau und Installation, Frankfurt (Main), Fichardstraße 37, ist durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 14. 4. 1967 — 2/9 T 438/67 — aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 200,— DM, Auslagen 5,— DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1754

50 N 35/67 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 1. Februar 1967 verstorbenen **Steuerbevollmächtigten Ludwig Bellinger**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Goethestraße 54, ist am 11. Mai 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Schirotzek, Kassel, Fünffensterstraße 10.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1967 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. Juni 1967, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaßpfleger verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juni 1967 anzeigen.

35 Kassel, 11. 5. 1967 **Amtsgericht**

1755

50 N 1/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Baggerunternehmers Walter Lormes**, Kassel, Meißnerstraße 14, Mitinhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen **Baggerei- und Planierungsbetriebes Lormes & Vogel**, Kassel, Miramstraße 35, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 6. Juli 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, anberaumt.

35 Kassel, 11. 5. 1967 **Amtsgericht**

1756

50 VN 3/67 — **Vergleichsverfahren:** Der Alleininhaber der Firma **Fürmeyer & Witte, Maschinenfabrik für Mühlenbau und Eisengießerei** in Mönchehof, Hohenkirchner Straße 1, Ing. Georg Heinrich Fürmeyer, hat durch einen am 8. Mai 1967 gestellten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 10. 5. 1967 **Amtsgericht**

1757**Beschluß**

5 N 10/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Hans Doll**, Langen (Hessen), Moselstraße 5, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 23. Juni 1967, um 10.30 Uhr, vor dem **Amtsgericht** hier, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-

hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7193,22 DM, seine Auslagen werden auf 454,— DM festgesetzt.

607 Langen, 9. 5. 1967 **Amtsgericht**

1758**Beschluß**

5 N 28/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Technikers Josef Bauer**, Dettingen, Hagsiedlung 5a, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 29. Juni 1967, um 9.30 Uhr, vor dem hiesigen **Amtsgericht**, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, bestimmt.

607 Langen, 11. 5. 1967 **Amtsgericht**

1759**Beschluß**

5 N 12/61: In der **Nachlaßkonkurs-sache Härtel**, Sprendlingen (Krs. Offenbach), Kurt-Schumacher-Ring 101, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 23. Juni 1967, um 14.30 Uhr, vor dem **Amtsgericht** hier, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1404,98 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 59,60 DM festgesetzt.

607 Langen, 9. 5. 1967 **Amtsgericht**

1760

N 2/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Bernhardt & Co. KG., Kleiderfabrik**, Altmorschen (Krs. Melsungen), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind DM 58 654,48. Zu berücksichtigen sind DM 85 104,16 bevorrechtigte Forderungen nach § 61 Ziff. 1 KO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des **Amtsgerichts** — **Konkursgerichts** — in Melsungen Az. N 2/63 niedergelegt.

3508 Melsungen, 10. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Beyrich
Rechtsanwalt

1761

N 13/64: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Gebr. Kreh KG., Sägewerk, Sargfabrik und Holzhandlung** in Babenhausen (N 13/64), mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Die Vorrechtsforderungen sind restlos bezahlt. Verfügbar ist ein Massebestand von 47 800,24 DM. Bei der Schlußverteilung zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Konkursforderungen mit

198 886,19 DM (Schlußquote demnach 24,033 967 %).

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des **Amtsgerichts** Seligenstadt zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 9. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

1762

N 13/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Gebrüder Kreh**, Babenhausen, ist Schlußtermin auf den 19. 6. 1967, um 14.00 Uhr, vor dem **Amtsgericht** hier, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde mit Genehmigung des Gläubigerausschusses durch Beschluß vom 3. April 1967 auf 33 300,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 3 671,10 DM festgesetzt.

Die Vergütung des Gläubigerausschußmitgliedes Buchert wurde durch Beschluß vom 3. April 1967 auf 1 680,— DM, die baren Auslagen auf 29,60 DM, die des Gläubigerausschußmitgliedes Sauerwein auf 600,— DM, die baren Auslagen auf 12,— DM, die des Gläubigerausschußmitgliedes Schmaldt auf 1 620,— DM, die baren Auslagen auf 122,20 DM festgesetzt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 12. 5. 1967

Amtsgericht

1763

5 N 12/61: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** des **Helmut Härtel**, zuletzt wohnhaft in Sprendlingen (Hessen), 5 N 12/61 des AG. Langen soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen DM 6 594,79 zur Verfügung. Hieraus werden die Gläubiger von bevorrechtigten Forderungen im Gesamtbetrag von DM 2 420,32 voll befriedigt. Der Rest entfällt auf Gläubiger weiterer bevorrechtigter Forderungen von insgesamt DM 13 127,25.

Das Verzeichnis ist bei der Schlußverteilung zu berücksichtigen. Forderungen können bei der Geschäftsstelle des AG. Langen (Hessen) eingesehen werden.

6079 Sprendlingen, 12. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
H a i s c h m a n n
Rechtsanwalt

1764

62 N 45/66: Beendigung des **Nachlaß-Konkurses** über das Vermögen des **Apothekers Josef Polesz**, Wiesbaden, Marktstraße 12.

Schlußtermin zur Beendigung des Konkursverfahrens ist auf den 1. Juni 1967, um 11.00 Uhr, beim **Amtsgericht** Wiesbaden, Saal 244, anberaumt.

Die Teilungsmasse beträgt nach bereits erfolgter Befriedigung der Massegläubiger und der aus- und absonderungsberechtigten Gläubiger 5375,75 DM. Alle vorhandenen Gläubiger hatten insgesamt 2937,25 DM Forderungen angemeldet; sie werden voll befriedigt.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursabteilung aus.

62 Wiesbaden, 10. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Fritz Jaeger
Rechtsanwalt u. Notar

1765

4 N 6/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Roland-Brot GmbH.** in Bensheim, Wiesenstraße 1, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 4 473,86 DM.

Zu berücksichtigen sind: a) Konkursforderungen im Range des § 61 1-3 mit 30 317,48 DM, b) nicht bevorrechtigte Konkursforderungen im Range des § 61 Abs. 6 KO mit 564 387,08 DM.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist von dem Konkursverwalter bei dem Amtsgericht Bensheim zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6144 Zwingenberg (Bergstr.), 12. 5. 1967

Der Konkursverwalter:
Eberlein
Rechtsbeistand

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1766

Beschluß

K 5/67: Das im Grundbuch von Heringen, Bezirk Heringen, Band 56, Blatt 1604, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstück 100/7, Lieg.-B. 1429, Hof- und Gebäudefläche, Fichtestraße 30, Größe 7,83 Ar,

soll am 2. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Johann Gerner, in Heringen, zu 1/2; 2a) Rentner Johann Gerner, in Heringen (Werra), b) Bergmann Johannes Heinrich Gerner, in Groß-Gerau, c) Ehefrau Marie Lieselotte Krysa, geb. Gerner, in Heringen (Werra), d) Maurer Erhard Gerner,

in Heringen (Werra), zur ideellen Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 24. 4. 1967

Amtsgericht

1767

Beschluß

6 K 17/66: Die im Grundbuch von Oberstedten (Taunus), Band 12, Blatt 439, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberstedten, Flur 9, Flurstück 458, Hof- und Gebäudefläche, Eichwäldchen, Größe 5,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberstedten, Flur 9, Flurstück 459, Hof- und Gebäudefläche, Eichwäldchen, Größe 5,35 Ar,

sollen am 26. Juli 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 28. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Wilhelmine Kreibohm, geb. Jung, Oberursel (Ts.), als Miteigentümerin zur Hälfte; b) Witwe Wilhelmine Kreibohm, geb. Jung, Oberursel (Ts.); c) Frau Erna Cech, geb. Kreibohm, Oberstedten (Ts.), Eichwäldchen, zu b) und c) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 17. 4. 1967

Amtsgericht

1768

Beschluß

4 K 23/66: Das im Grundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 14, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen v. d. H., Flur 3, Flurstück 92, Hof, Schulstr. 100, Größe 7,00 Ar,

soll am 14. Juli 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Theresia Strobl, geb. Kern, Hausen v. d. Höhe, Angestellter Alfred Strobl, Neu-Isenburg, als Miteigentümer, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1769

K 29/66: Das im Grundbuch von Kraftsolms, Band 26, Blatt 576, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kraftsolms, Flur 2, Flurstück 44/49, Bauplatz, Ober dem Hof, Größe 6,32 Ar,

soll am Mittwoch, 9. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Staplerfahrer Gerhard Schulz und dessen Ehefrau Inge Schulz, geb. Schlesinger, in Kraftsolms, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunkfels, 12. 5. 1967

Amtsgericht

1770

61 K 58/66: Das im Grundbuch von Hahn b. Pfungstadt, Band 24, Blatt 1321, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 5, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 17, Größe 7,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Götz & Co., GmbH., Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 8. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

1771

K 2/67: Das im Grundbuch von Rodheim, Band 32, Blatt 1927, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Rodheim, Flur 8, Flurstück 295/1, LB 1482, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 6,53 Ar,

soll am Montag, 17. Juli 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Heinz Siemes, Rodheim v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 98 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 3. 5. 1967

Amtsgericht

1772

Beschluß

K 3/66 — 10. 5. 1967: Die im Grundbuch von Dissen, Blatt 321 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dissen, Flur 8, Flst. 33/10, Lieg.-B. 225, Ackerland, Gudensberger Straße, Größe 5,86 Ar; Hof- und Gebäudefläche, Gudensberger Straße, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dissen, Flur 8, Flst. 33/11, Hofraum, daselbst, Größe 4,29 Ar,

ferner das im Grundbuch von Maden, Blatt 408, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Maden, Flur 3, Flst. 75/1, Acker, die Mader Heide, Größe 41,14 Ar,

sollen am 14. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 408, Maden: Der Kraftfahrer Karl Wurst, in Dissen; in Blatt 321 A, Dissen: derselbe zur ideellen Hälfte, und am 3. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks auf der anderen ideellen Hälfte): Frau Hildegard Wurst, geb. Schubert, in Dissen, zur anderen ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist bereits nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden wie folgt: 1) Flur 3, Flurstück 75/1, auf 3000,— DM; 2) Flur 8, Flurstück 33/11, auf 2600,— DM; 3) Flur 8, Flurstück 33/10, auf 105 000,— DM.

358 Fritzlar, 10. 5. 1967

Amtsgericht

1773

5 K 42/66: Das im Grundbuch von Tann, Band 25, Blatt 900 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 26, Flurstück 3/68, Lieg.-B. 531, Hof- und Gebäudefläche, Am Josberg, Größe 10,84 Ar,

soll am 8. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Holzschnitzer Günther Weih, b) seine Ehefrau Herta, geb. Kranz, beide in Tann, je zur gedachten Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 8. 5. 1967

Amtsgericht

1774

5 K 39/66: Die ideelle Miteigentums-hälfte des Kaufmanns Hans Flecke an dem in Grundbuch von Fulda, Band 170, Blatt 6896, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 15, Flurstück 22/303, Lieg.-B. 5415, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Dietz-Straße 6, Größe 6,29 Ar,

soll am 27. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin des ganzen Grundstücks am 17. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Hans Flecke, b) dessen Ehefrau Ottilie Flecke, geb. Lack, beide in Fulda, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstückshälfte ist auf 115 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 11. 5. 1967

Amtsgericht

1775**Beschluß**

42 K 8/67: Das im Grundbuch von Nieder-Bessingen, Band 1, jetzt 14, Blatt 7, jetzt 435, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Bessingen, Flur 1, Flurstück 169/2, Lieg.-B. 191,

Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Straße 20, Größe 3,82 Ar,

soll am 8. August 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Brunnenbauer Walter Stein, Nieder-Bessingen, Grünberger Straße 20, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Erna Stein, geb. Schmidt, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1776

2 K 49/66: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 59, Blatt 2891, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 278/2, Hof- und Gebäudefläche, Husarenkappengewann, Größe 25,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Außenstelle Arbeitsamt), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Jean Raiss KG., Steinmetzgeschäft, Walldorf.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 5. 1967

Amtsgericht

1777

2 K 36/66: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 9, Blatt 813, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Gernsheim, Flur 1, Flurstück 351/1, Hof- und Gebäudefläche, Magdalenenstraße 9, Größe 4,13 Ar,

soll am 4. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klara Schneider, geb. Günther.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 5. 1967

Amtsgericht

1778

2 K 15/67: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 34, Blatt 1681, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Kleingasse 6, Größe 14,13 Ar (Wert nach § 74 a ZVG: 93 130,— DM),

soll am Dienstag, den 25. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Außenstelle

Arbeitsamt, Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Roland Koch, b) seine Ehefrau Rosel, geb. Bernsneider, Stockstadt, Kleingasse 6, zu je 1/2.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 5. 1967

Amtsgericht

1779**Beschluß**

K 4/66: Das im Grundbuch von Grünberg, Band 43, Blatt 2263, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grünberg, Flur 20, Flurstück 8/1, Lieg.-B. 920, Ackerland, auf dem Hellenköppl, Größe 14,25 Ar,

soll am Mittwoch, 9. August 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Londorfer Straße Nr. 31, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Zimmer, Lauter (Krs. Gießen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1211,25 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

631 Grünberg, 8. 5. 1967

Amtsgericht

1780

5 K 36/66: Die im Grundbuch von Schönbach, Band 11, Blatt 403, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 50, Gemarkung Schönbach, Flur 11, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf, Haus Nr. 80, Größe 4,03 Ar,

Nr. 51, Flur 13, Flurstück 46, Gartenland, Im Ellerswerth, Größe 0,80 Ar,

sollen am 13. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Walter Gustav Schäfer in Donsbach (jetzt wohnhaft in Bicken).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Flur 11, Flurstück 36, auf 57 200,— DM, b) Flur 13, Flurstück 46, auf 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6318 Herborn, 11. 5. 1967

Amtsgericht

1781

51 K 1/66: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 6, Blatt 136, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 11, Flurstück 137/1, Lieg.-B. 114, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 2, Gartenstraße, Größe 4,15 Ar,

soll am 6. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektromonteur Georg Christoph Nuhn in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 5. 1967

Amtsgericht

1782

51 K 55/66: Das im Grundbuch von Fasanenhof, Band 20, Blatt 567, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 480/5, Lieg.-B. 5016, Hof- und Gebäudefläche, Simmershäuser Straße 93, Größe 3,56 Ar,

soll am 11. Juli 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Zimmermann Karl Friedrich, b) Maler Horst Friedrich, zu a) und b) in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 5. 1967

Amtsgericht

1783

5 K 7/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt belegene, im Grundbuch von Neustadt, Blatt 4557, eingetragene Grundstück, am Donnerstag, den 13. Juli 1967, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 168, Gartenland, der Ruschelberg, Größe 7,10 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 1. März 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Bäckermeister Jean Honkel in Neustadt und die Ehefrau des Maurers Erwin Freidhof, Hella Freidhof, geb. Schlitt, in Seibelsdorf, je zur Hälfte, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 19. April 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 5000,— DM (i. W. fünftausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 11. 5. 1967

Amtsgericht

1784

K 18/66: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 48, Blatt 1664, eingetragene, in der Gemarkung Spangenberg belegene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 147/5, Hof- und Gebäudefläche, Am mittleren Liebenbach, Nr. 370, Größe 17,30 Ar,

soll am 21. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elisabeth Lohrbach, geb. Knobel, in Spangenberg,

3508 Melsungen, 8. 5. 1967

Amtsgericht

1785

K 30/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ober-Lais, Band 15, Blatt 1045, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Flur 1, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, im großen Garten, Größe 6,36 Ar,

soll am 15. Juni 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Werner, Maurer, Ober-Lais.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 12. 5. 1967

Amtsgericht

1786

3 K 4/67: Das im Grundbuch von Villmar (Lahn), Band I, Blatt 37, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Villmar, Flur 13, Flurstück 275, Gartenland, Wasserstub, Größe 2,63 Ar,

soll am 18. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Runkel (Lahn), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Anna Dill, 2) Peter Dill, 3) Karl Dill — Kinder des Anton Dill III, zu Villmar (Lahn), zu je $\frac{1}{3}$ Idealanteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 3. 5. 1967

Amtsgericht

1787

Beschluß

K 11/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hesseldorf, Band 11, Blatt 350, eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

Flur 1, Flurstück 388/1, Grünland, die Büschelacker, Größe 45,05 Ar,

am Mittwoch, dem 12. Juli 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 28. Okt. 1965 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals im Grundbuch eingetragen die Firma Eigenheim und Ideal-Fertighausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main).

Der Verkehrswert des Grundstückes gemäß § 74a Abs. V ZVG ist rechtskräftig auf 12 614,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 5. 5. 1967

Amtsgericht

1788

K 9/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hesseldorf, Band 11, Blatt 337, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 358, Weg, Am Hainhof, Größe 57,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 370, Weg, Am Hainhof, Größe 18,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 373, Weg, Am Hainhof, Größe 20,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 375, Weg, Am Holderstrauch, Größe 134,65 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 385, Weg, Die Büschelsacker, Größe 8,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 393, Weg, am Triesch, Größe 31,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 402, Weg, Die Büschelsacker, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 408, Weg, Beim Hesselborn, Größe 29,60 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 412, Weg, Am Steinberg, Größe 6,67 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 419, Weg, Am Steinberg, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 420, Weg, Am Steinberg, Größe 38,90 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 427, Weg, An der Zeilhecke, Größe 5,68 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 429, Weg, An der Zeilhecke, Größe 28,32 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 430, Weg, An der Zeilhecke, Größe 4,67 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 384/2, Weg, Die Büschelswiesen, Größe 23,71 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 384/1, Weg, Die Büschelswiesen, Größe 73,56 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 394/1, Wasserfläche (Graben), Am Triesch, Größe 2,93 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 394/3, Wasserfläche (Graben), Am Triesch, Größe 4,82 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 394/2, Weg, Am Triesch, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 401/1, Weg, Die Büschelsacker, Größe 11,21 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Hesseldorf, Flur 1, Flurstück 401/2, Weg, Die Büschelsacker, Größe 0,01 Ar,

am Mittwoch, dem 12. Juli 1967, um 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 9. 11. 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals im Grundbuch eingetragen die Firma Eigenheim und Ideal-Fertighausbau GmbH. und Co. Kommanditgesellschaft in Frankfurt (Main).

Der Verkehrswert der Grundstücke gemäß § 74a, Abs. V, ZVG ist rechtskräftig auf 80 614,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 5. 5. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1789

S A T Z U N G

des Berechnungsverbandes Nordheim—Wattenheim in Nordheim, Kreis Bergstraße

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Berechnungsverband Nordheim—Wattenheim“. Er hat seinen Sitz in Nordheim, Kreis Bergstraße.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. ABSCHNITT:

MITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe Grundstücke zu berechnen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 2 17)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Brunnen und Wasserentnahmestellen herzustellen und die erforderlichen Berechnungsaggregate zu beschaffen sowie die Verbandsanlage zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von Dr.-Ing. Carl, Groß-Gerau, am 15. 12. 1965 aufgestellten und vom Landeskulturamt in Wiesbaden am 19. 1. 1966 geprüften Plan.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Lageplänen M 1 : 10 000 und 1 : 5 000, weiteren Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Gesamtplanes sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt der Verbandsausschuß.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Kulturamt, das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Kulturamt ist vor dem Vertragsabschluss (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verbindung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Kulturamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privater Grundstücke so schließt der Verband mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und läßt Grunddienstbarkeiten eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

(3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

(1) Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(Wasserverbandsverordnung § 22)

II. ABSCHNITT:

VERFASSUNG

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsausschuß,
- b) der Vorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 a Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuß hat 12 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt; wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 38 oder durch schriftliche Zustellung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt einzuladen.

(3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Die Verbandsmitglieder stimmen nach Köpfen ab.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(6) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.

(7) Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht alsbald in Zweifel gezogen wird.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(Wasserverbandsverordnung §§ 54, 55, 56, 162)

§ 9 b Prüfung der Ausschußwahl

(1) Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Ausschußwahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Diese prüft die Rechtmäßigkeit der Ausschußwahl und teilt etwaige Bedenken dem Verbandsamt mit. Der Verbandsausschuß beschließt sodann über die Gültigkeit der Wahl.

(Wasserverbandsverordnung § 58)

§ 9 c Amtszeit, Entschädigung

(1) Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember 1970 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 a und 9 b Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekosten nach staatlichen Grundsätzen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verbandsausschuß. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 50, 58)

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese werden durch den Verbandsausschuß vertreten.

(2) Der Verbandsausschuß hat die ihm nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl von Ausschüssen,
2. die Wahl der Schaubeauftragten,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
6. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes, des Kassenverwalters und des Geschäftsführer,

9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Der Verbandsausschuß soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Der Verbandsausschuß muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Verbandsausschuß unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung des Verbandsausschusses muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Mitglieder vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62 120)

§ 12 Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzung des Verbandsausschusses wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Kulturamt und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, die anwesenden Mitglieder, Art und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von dem Verbandsausschuß in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 14 entfällt.

§ 15 Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Mitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Ein Mitglied, das durch Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Sie werden von den Verbandsmitgliedern gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162)

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekosten nach staatlichen Grundsätzen, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst eines Verbandsmitgliedes stehen oder ein Vorstandsmitglied eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit i. S. des Hess. Beamtengesetzes ausübt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes beschließt der Verbandsausschuß. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 dem Verbandsausschuß vorbehalten sind. An dessen Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
9. Nach Bedarf Aufstellen eines Berechnungsplanes im 1. Quartal eines jeden Jahres im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 19 Sitzung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit.

(4) Die stellvertretenden Beisitzer die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung dem Verbandsausschuß oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung des Verbandsausschusses,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge,

6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.
8. Abschließen von Rechtsgeschäften die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte bis zu 1000,— DM enthalten.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22 Haushaltplan

(1) Der Verbandsausschuß setzt alljährlich den Haushaltplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltplan so rechtzeitig auf, daß der Verbandsausschuß spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(5) Die Bestimmungen des Hessischen Gemeindefinanzrechts sind sinngemäß anzuwenden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23 Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandsverordnung § 125)

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Aufgäben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltplan einzusetzen, und zwar bei langfristigen Anleihen mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge.

(Wasserverbandsverordnung § 67)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis bis zur Höhe von 500,— DM treffen. War der Verbandsausschuß mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher ihn zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandsverordnung § 70, 73, 74)

§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen;
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Die Bestimmungen des Hessischen Gemeindefinanzrechts sind sinngemäß anzuwenden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77)

§ 27 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 35.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht nochmals zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach Maßgabe des § 29.

(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 29 Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

(1) Mit Ausnahme der reinen laufenden Betriebskosten sowie der Unterhaltungskosten der beweglichen Anlagen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der zum Unternehmen zugezogenen Flächen.

(2) Die laufenden Betriebskosten sowie die Unterhaltungskosten der beweglichen Anlagen sind von den einzelnen Betriebsgruppen, die jeweils gemeinsam die Geräte benutzen, aufzubringen. Diese Betriebsgruppen haften als solche gegenüber dem Verband für alle durch unsachgemäßen Gebrauch der Geräte entstehenden Schäden. Die Kosten, die für die Beseitigung dieser Schäden entstehen, werden zusammen mit den Beiträgen von den jeweiligen Gruppen erhoben. Für die Behandlung der Geräte ist die Bedienungsanweisung des Verbandes maßgebend.

(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 86, 89)

§ 30 entfällt.

§ 31 Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28 bis 30) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick in der Wohnung des Verbandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 38 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 45).

(Wasserverbandsverordnung § 87 Abs. 1)

§ 32 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Wasserverbandsverordnung § 88)

§ 33 Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorstand ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 28 und § 29 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Der Verbandsvorsteher trägt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in die Hebeliste ein, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandsverordnung § 89)

§ 34 Folgen des Rückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Saumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(Wasserverbandsverordnung §§ 92, 129)

§ 35 Zwangsvollstreckung

(1) Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Betreibungsverfahren). Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 93, 101)

§ 36 entfällt.

IV. ABSCHNITT:

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 37 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit der Verbandsausschuß solche im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 38 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verkündigungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie ferner nach näherer Bestimmung durch den Vorstand in den Tageszeitungen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch den Vorstand entweder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 39 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes und sein gesamtes bewegliches Gerät sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Der Verbandsausschuß wählt für eine Amtszeit von fünf Jahren zwei Schaubeauftragte aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Die Schau ist nach Beendigung der Berechnungsperiode, spätestens am 30. September jeden Jahres anzuberaumen.

(3) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Landwirtschaftsamt und die Maschinenabteilung der Land- und Forstwirtschaftskammer vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 40 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(Wasserverbandsverordnung § 45)

§ 41 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß des Verbandsausschusses kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in dem Verbandsausschuß vertretenen Mitglieder sowie nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsverordnung § 10)

V. ABSCHNITT:

ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL

§ 42 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandesunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 43 Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandesunternehmens verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 97)

§ 44 Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 42 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftformen und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 45 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Ausführungsgesetzes zur VGO vom 6. 2. 1962 — (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. ABSCHNITT:

AUFSICHT

§ 46 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht für die Dauer des Flurbereinigerungsverfahrens (bis zum Zeitpunkt der Schlußfeststellung gem. § 149 FlurbG vom 14. 7. 1953) unter der Aufsicht des Kulturamtes Darmstadt, anschließend unter der Aufsicht des Landrats des Kreises Bergstraße in Heppenheim a. d. Bergstraße; obere Aufsichtsbehörde ist das Landeskulturamt in Wiesbaden, nach Abschluß der Flurbereinigung, der Regierungspräsident in Darmstadt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt in Heppenheim an.

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 47 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Juli 1966 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 Reichsgesetzbl. I S. 933 in Verbindung mit § 43 FlurbG vom 14. 7. 1953 auf Grund des § 169 — der genannten Verordnung hiermit erlassen.

6841 Nordheim, den 21. Juli 1966

Der Vorsteher des Kulturamtes Darmstadt
gez. Roth

1790

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Bad Nauheim.

Dem Unternehmen Butzbach-Licher Eisenbahn AG., Frankfurt/M., Moselstraße 2 wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Butzbach nach Bad Nauheim mit Haltestellen in den Orten: Griedel — Rockenberg — Oppershofen — Steinfurth bis zum 31. Mai 1975 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 10. 5. 1967

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (16)

1791

Aufforderung: Die Kraftloserklärung nachstehender Sparkassenbücher wurde beantragt:

a. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Rimbach: Nr. 1 703 ltd. auf und beantragt von Regine Mück geb. Wenzel Ww., Rimbach (Odw.), Gartenstraße 8;

b. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim: Nr. 20 757 ltd. auf und beantragt von Hannelore Busalt (verehel. Sommer), Viernheim, Ludwigstr. 33; Nr. 21 930 ltd. auf Hans Rainer Grünbaum, Viernheim, Weinheimer Str. 67 und beantragt von Hedwig Grünbaum, daselbst;

c. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Mörlenbach: der Hinterlegungsschein Nr. 1347 zum Spark.-B. Nr. 8476 ltd. auf und beantragt von Karl-Friedrich Zelter, Mörlenbach, Mumbacher Weg.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. (Bei c. wird die Vorlage des Hinterlegungsscheines erforderlich.)

6148 Heppenheim, 12. 5. 1967

BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTRASSE)

AKTIVA

	DM	DM
1. Kassenbestand		12 625 642,23
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		46 043 211,39*)
3. Postscheckguthaben		2 533 036,27
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	24 259 693,47	
b) mit vereinbarter Laufzeit od. Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	—,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit od. Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	168 000 000,—	192 259 693,47
darunter: bei der eigenen Girozentrale	DM 171 158 451,78	
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		2 596 159,96
6. Schecks		879 378,31
7. Wechsel		13 136 036,63
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	DM 8 063 997,51	
b) eigene Ziehungen	DM —,—	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		17 000 000,—
darunter: des Bundes und der Länder	DM 17 000 000,—	
9. Kassenobligationen		—,—
darunter: des Bundes und der Länder	DM —,—	
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	15 769 368,07	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	232 097 930,46	
c) börsengängige Dividendenwerte	—,—	
d) sonstige Wertpapiere	—,—	247 867 298,53
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 246 828 539,33	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen	55 051 926,72*)	78 247 616,01*)
b) Deckungsforderungen	23 195 689,29	
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute	1 113 258,81	125 108 508,64
b) sonstige	123 995 249,83	
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte	330 077 643,84	650 277 994,63
b) gegen Kommunaldeckung	220 898 917,94	59 943 482,43
c) sonstige	99 301 432,87	
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
darunter: Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG	DM 14 337 515,79	6 256 276,—
15. Beteiligungen		
darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM 6 056 276,—	
16. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	20 192 788,86	20 867 587,86
b) sonstige	674 799,—	4 981 186,87
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4 963 944,40
18. Sonstige Aktiva		17 617 952,54
19. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
20. Reinverlust		—,—
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		—,—
Gewinn/Verlust 1966		—,—
	Summe der Aktiva	1 503 205 006,19

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten		7 300 000,—
a) Forderungen an den Gewährverband		
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere im § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3—6 u. Abs. 2 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist		3 610 266,63

*) Die Positionen enthalten Änderungen auf Grund einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung, die im Geschäftsbericht erläutert sind.

AUFWAND

Gewinn- und Verlust-

	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen		
a) Spareinlagenzinsen	45 194 643,38	
b) Zinsen für Giroeinlagen und Depositen	3 481 534,56	
c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder	1 263 897,69	48 954 681,03
d) sonstige Zinsen	14 605,40	84 371,67
2. Sonstige Provisionen und Gebühren		
3. Verwaltungskosten		
a) persönliche		
1. Gehälter und Löhne	DM 17 661 417,86	
2. Soziale Abgaben	DM 1 194 979,05	
3. Versorgungs- und Pensions-Zahlungen	DM 2 189 040,68	
b) sächliche	21 045 437,59	26 714 969,07
4. Steuern	5 669 531,48	996 647,38
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf		
a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung	1 806 618,51	
b) Hypotheken	27 600,—	
c) sonstige Forderungen	597 506,40	
d) Wertpapiere	7 841 182,27	10 272 907,18
6. Sonstige Aufwendungen		1 332 461,02
davon DM 441 701,31 Grundstücksaufwendungen (einschließlich Grundsteuern)		
7. Zuführung zur Pensionsrückstellung		15 843,—
8. Reingewinn 1966	7 339 480,51	
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	7 339 480,51
Gewinn	—,—	95 611 360,86
	Summe	

Wiesbaden, den 21. März 1967

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Direktor Kröner · Direktor Dr. Castelli
Direktor Kahlke · Direktor Dr. Klee

31. Dezember 1966

PASSIVA

		DM	DM
1. Einlagen			
a) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	846 378 728,70*)		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	266 100 405,09	1 112 479 133,79*)	
b) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	10 295 601,97		
bb) sonstigen Einlegern	192 119 697,38*)	202 415 299,35*)	
c) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten	100 000,—		
bb) sonstigen Einlegern	31 517 638,99	31 617 638,99	1 346 512 072,13*)
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 25 024 982,51		
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			200,—
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM —,—		
b) bei der eigenen Girozentrale	DM —,—		
3. Eigene Akzente und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand			
3a. Anweisungen im Umlauf			
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte			
b) sonstige		2 910 535,10	2 910 535,10
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			59 943 482,43
darunter: Sparprämien-Gutschriften nach dem SparPG	DM 14 337 515,79		
6. Rücklagen nach § 10 KWG			
a) Sicherheitsrücklage nach Erhöhung einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung von	DM 322,64	50 200 247,17*)	50 200 247,17*)
b) sonstige			16 402,—
7. Sonstige Rücklagen			30 206 658,35*)
8. Rückstellungen			3 016 400,—
9. Sammel-Wertberichtigungen			2 336 718,71
10. Sonstige Passiva			
11. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften		722 809,79	722 809,79
b) sonstige			
12. Reingewinn			
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		7 339 480,51	7 339 480,51
Gewinn 1966			
	Summe der Passiva		1 503 205 006,19

13. Eigene Ziehungen im Umlauf			
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—		
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			7 812 838,60
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			25 396 217,27
15a. Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)			

Rechnung für das Jahr 1966
ERTRAG

	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen		84 492 549,68
2. Sonstige Provisionen und Gebühren		6 665 598,12
3. Erträge aus Beteiligungen		395 586,44
4. Kursgewinne		465 831,71
5. Rückgriff auf die Rücklagen		
a) auf die Sicherheitsrücklage		
b) auf sonstige		
6. Sonstige Erträge		3 591 794,91
davon DM 600 608,59 Grundstückserträge		
7. Zuwendungen		
8. Reinverlust 1966		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
Verlust		
	Summe	95 611 360,86

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Frankfurt am Main, den 25. April 1967

 Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

 Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

1793

I. Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Marianne Nolte, Marburg (Lahn), Ritterstr. 10, das Sparkassenbuch Nr. 67 529 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Marianne Nolte, Marburg (Lahn), Ritterstr. 10.

2. Wwe. Annemarie Linne, Rauschenberg, Im Sand 1, das Sparkassenbuch Nr. 15 946 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Rauschenberg, ausgestellt auf den Namen Karl Linne, Rauschenberg, Im Sand 1.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 27. 4. 1967

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

1794

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 28. April 1967 sind die Sparkassenbücher

Nr. 110 — 168402 Christoph Balsler, Rödgen

Nr. 144 — 022990 Richard Knöbl, Lang-Göns

Nr. 144 — 024756 Sonnhild Knöbl, Lang-Göns

Nr. 144 — 029715 Erich Häuser, Lang-Göns

Nr. 145 — 000761 Ursula Simon, Kirchberg

für kraftlos erklärt worden.

63 Gießen, 28. 4. 1967

BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN
Der Vorstand

1795

Aufforderung: Frau Hilde Detschka, Eberstadt, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches ausgestellt auf den Namen Peter Detschka, Eberstadt, Nr. 111-144914 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

63 Gießen, 28. 4. 1967

BEZIRKSSPARKASSE GIESSEN
Der Vorstand

1796

Aufforderung: Herr Volker Schneider, Ffm.-Hausen, Ludwig-Landmann-Straße 343 hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 03-10579 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 8. 5. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

1797

Aufforderung: Herr Dr. Rainer Wötzel, Langen, Nördl. Ringstr. 7 hat die Kraftloserklärung der auf den Namen Dr. Rainer Wötzel und Frau Irene geb. Biegler lautenden Sparkassenbücher Nr. 01-59 332, 01-596 165, 01-597 390 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 9. 5. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

1798

Aufforderung: Frau Emilie Gerhold, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 235, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 120-870837 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 8. 5. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1799

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für die nachstehenden Sparkassenbücher von den Kontoinhabern beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 110 496 Magdalena Müller, Semd, Oberendstr. 7; 2. Sparkassenbuch Nr. 100 348 Franz Muth, Groß-Umstadt, Hans-Kudlich-Str. 1; 3. Sparkassenbuch Nr. 905 355 Christian Schweitzer, Urberach, Hahnauer Str. 2.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

614 Groß-Umstadt, 11. 5. 1967

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

1800

Kraftloserklärung: Nachstehendes Sparkassenbuch wurde durch Beschluß vom 27. 2. 1967 für kraftlos erklärt: Nr. 100 359, Karl Popp jun., Groß-Umstadt.

6114 Groß-Umstadt, 11. 5. 1967

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1801

Wiesbaden: Der Eröffnungstermin für die bereits veröffentlichte Ausschreibung — Zwischenausbau der Teilortsdurchfahrt Eltville (Rhg.) (Gutenbergstraße) im Zuge der B 42 zwischen städt. Krankenhaus und Schwalbacher Straße (km 8,917 bis km 9,317) — wird vom 2. 6. 1967 auf Freitag, den 26. Mai 1967, um 10.00 Uhr, vorverlegt.

62 Wiesbaden, 11. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1802

Wiesbaden: Der Eröffnungstermin für die bereits veröffentlichte Ausschreibung — Zwischenausbau der Teilortsdurchfahrt Rüdeshelm im Zuge der B 42 (km 24,350 bis km 24,966) — wird vom 5. 6. 1967 auf Freitag, den 26. 5. 1967, um 10.15 Uhr, vorverlegt.

62 Wiesbaden, 11. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1803

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten auf Landesstraßen —

Los I — Beseitigung von Unwetterschäden im Zuge der L 3431 zwischen Heukirchen und Oberstoppel, km 0,100—1,000

Los II — Ausbau und Verlegung beidseitig des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der L 3174 bei Lahrbach, km 28,370—28,630 sowie Böschungsabtrag im Zuge der L 3174 bei km 17,5, — vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 600 cbm Mutterboden

rd. 3 000 cbm Erdbewegung

rd. 400 t Basalmaterial d. K. 0/35 mm liefern und einbauen

rd. 50 cbm Beton bzw. Stahlbeton herstellen

rd. 300 qm Bruchsteinwildpflaster herstellen

rd. 300 t Asphalttragschicht d. K. 0/25 mm liefern und einbauen

rd. 250 t Asphaltbinder d. K. 0/18 mm

rd. 6 500 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm

rd. 4 500 qm bit. Decke mit 0,3—0,4 kg/qm Haftkleber anspritzen und sonstige Nebenarbeiten wie Gräben ausheben, Bordsteine versetzen, Durchlässe und Schächte herstellen, Mauern und Zäune zurückversetzen usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen von Mitte Juni bis Mitte Oktober 1967 ausgeführt werden. Die Bauzeit ist entsprechend den beiden Losen verschieden.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. — Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 6. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 5. Juli 1967.

64 Fulda, 12. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1804

Dillenburg: Für den Neubau der Feldwegunterführung im Zuge der Umgehung Königsberg (Kreis Wetzlar) in Bau-km 1,6:15,50

sollen u. a. vergeben werden:

1 900 cbm Erdbewegung

315 cbm Beton und Stahlbeton

23 t Betonstahl

550 qm Isolierung

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 65 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 1. 6. 1967, um 11.15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 3. 7. 1967.

631 Dillenburg, 11. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1805

Weilburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3063 zwischen Villmar und Aumenau, km 4,000 — km 6,320 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 6 700 cbm Erdbewegung
- 2 400 m Längsdränage
- 6 000 t Frostschutzmaterial
- 200 t Schotterunterbau
- 4 500 t bit. Tragschicht
- 14 200 qm Asphaltbinder 0/18
- 14 200 qm Asphaltfeinbeton 0/12
- 300 m Entwässerungsleitung ϕ 300
- 300 m Hochbord und Halbrinne

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg/L. Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 30. 5. 1967 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 13. 6. 1967 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Binde-frist: 12 Werktage.

629 Weilburg, 13. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1806

Bad Homburg v. d. H.: Die Arbeiten für die Stark- und Schwachstromanlagen für den Neubau des Hallenbades in Bad Homburg v. d. H., Am Seedammbad, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Das Bauvorhaben umfaßt ca. 25 000 cbm umbauten Raum und enthält u. a. ein Schwimmbecken 15 X 25 m, ein Lehr- und Nichtschwimmerbecken 8 X 12,5 m, die entsprechenden Umkleide-, Dusch- und WC-Räume, eine Sauna und ein Restaurant.

Die Arbeiten umfassen:

- 1.00 Starkstromanlage nach DIN 18382
 - 1.10 Stromversorgung
 - 1.11 Hochspannungsschaltanlage
 - 1.12 Zubehör zur Hochspannungsschaltanlage
 - 1.13 Verbindungskabel Hochspannungsschaltanlage Trafokammer
 - 1.14 Trafokammer
 - 1.15 Verbindungskabel Trafokammer Niederspannungshauptverteilung
 - 1.16 Niederspannungshauptverteilung
 - 1.17 Erdungsanlage
 - 1.18 Meß- und Zählrichtung
 - 1.19 Notstromversorgung
 - 1.20 Gebäudeinstallation
 - 1.21 Zu- und Steigeleitungen
 - 1.22 Verteilungen
 - 1.23 Licht-, Kraft-, Steuerleitungen und Schutzmaßnahmen
 - 1.24 Meßeinrichtungen
 - 1.25 Montage der Beleuchtungskörper
- 2.00 Schwachstromanlage
 - 2.10 Telefonanlage
 - 2.20 Antennenanlage
 - 2.30 Lichtzufanlage
 - 2.40 Uhrenanlage
 - 2.50 ELA-Anlage

Mit der Ausführung dieser Arbeiten soll voraussichtlich am 1. Juli 1967 begonnen werden. Die Planunterlagen können bei der Bauleitung in Bad Homburg v. d. H., Am Seedammbad, eingesehen werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 30,— für die Starkstromanlage und DM 10,— für die Schwachstromanlage bei der Städtischen Bauverwaltung Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 108, bei Vorlegen der Einzahlungssquittung abgegeben. Der Betrag ist bei der Stadtkasse, Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto Frankfurt (Main) 2512, unter Angabe der Zweckbestimmung, einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 7. Juni 1967 bei der Städtischen Bauverwaltung Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 108, statt.

638 Bad Homburg v. d. H., 16. 5. 1967

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H.

1807

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der Kreisstraße Nr. 90 zwischen Rodenroth (Dillkrs.) und Holzhausen (Krs. Wetzlar) von km 0,150 bis km 1,930

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 14 000 cbm Bodenabtrag 2.24—2.28
- ca. 2 700 cbm Frostschutzschicht
- ca. 4 000 t Rüttelschotter 35/55 mm
- ca. 10 700 qm Asphaltbinder
- ca. 10 700 qm Asphaltfeinbeton

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 9,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 1. 6. 1967, um 11.30 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 13. 7. 1967.

634 Dillenburg, 11. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

**Wir führen
für Sie
aus**

Planung, Konstruktion und Bau-
leitung für Hoch- u. Ingenieurbau,
Tiefbau und Verkehr, Maschinen-
technik und Elektrotechnik

Zentrale: 61 Darmstadt, Rheinstraße 22
Tel. 2 62 43—46 · FS: 04-189 428

Zweigbüros 35 Kassel, Treppenstraße 10, T: 7 24 99
in Hessen: 63 Gießen, Grünberger Str. 1, T: 3 34 40



schröderplanung

Diplom-Ingenieur Heinz A. Schröder

Planung und Beratung für das gesamte Bauwesen,
Maschinen- und Elektrotechnik

Dipl.-Ing. Rüd. Groll

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Fritz Russ

Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Bauingenieurbüro

Wiesbaden

Baukonstruktionen

Ruf: 37 20 44

Statik

Straßen-,

Brückenplanung



LOUIS BERGER GMBH.

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70

Beratung · Planung · Bauleitung

holu

Haus für Vermessungs- und Zeichenbedarf

63 Gießen, Bahnhofstraße 39, Tel. 7 31 80

1808

Dillenburg: Für den Ausbau der Kreisstraße 355 Groß-Rechtenbach—Münchholzhausen (Kreis Wetzlar), km 0,625—1,819 und km 2,619—3.127 sollen u. a. vergeben werden:

26 200 cbm	Erdarbeiten
2 600 t	Sauberkeitsschicht 0/5
7 500 t	Frostschutz
5 900 t	Schotter 35/55
10 500 qm	Asphaltbinder 0/35
10 500 qm	Asphaltfeinbeton 0/8

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 6. 6. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 7. 1967.

634 Dillenburg, 10. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1809

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau des Kreuzungsbauwerkes 1 im Knotenpunkt der B 8/40 — B 40 bei Hanau (Große Dreispitze) sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 3 500 cbm	Bodenaushub
ca. 900 cbm	Stahlbeton B 300
ca. 900 cbm	Stahlbeton B 450 der Fahrbahnplatten (Spannbeton)
ca. 150 t	Betonstahl
ca. 50 t	Spannstahl
ca. 1 800 qm	Fahrbahnisolierung (Mastix) und Nebenleistungen.

Bauzeit: 220 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM ab Mittwoch, den 24. Mai 1967 um 10.00 Uhr abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 14. Juni 1967, um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau/M., Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: Bis 24. Juli 1967.

645 Hanau, 12. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

1810

Schotten: Die Bauleistungen für den Um- und Ausbau der I. 3143, Hartershausen — Hemmen — Kreisgrenze, sollen vergeben werden

Leistungen u. a.:

rd. 350 Stck.	Bäume fällen usw.
rd. 4 000 cbm	Mutterboden abtragen und wieder andecken
rd. 20 000 cbm	Erdbewegung
rd. 18 000 t	Frostschutz- und Tragschicht 0/55
rd. 6 500 t	bit. Unterbau 0/25 (12 cm dick)
rd. 24 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)
rd. 24 000 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (85 kg/qm)
rd. 3 500 t	Abraumgestein
rd. 3 000 lfd. m	Randelfassungssteine 12/18/50
rd. 2 500 lfd. m	Längsdrainage
rd. 1 200 lfd. m	Entwässerungsleitung

Bauzeit: 250 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 6. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 8. 6. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6470 Schotten, 12. 5. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMÖBEL · BUROBEDARF **VARIO**

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTR. 9
T.: 06196 23481

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf**^K ^G WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 37 40 58

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 1,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag, Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa-Nr 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. **Anzeigenschluß:** 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.